



Ladenschlussgesetz

Ausnahme- und Sonderregelungen

Verkaufsstellen für Bäcker/Konditoren dürfen werktags bereits ab 5.30 Uhr geöffnet sein. Ein „Tag der offenen Tür“, oder sog. „Probewohnen“ z.B. in Möbelhäusern ist außerhalb der Ladenöffnungszeiten erlaubt, da die Waren praktisch wie durch das Schaufenster lediglich besichtigt werden können und irgendwelche Verkaufshandlungen auch nicht angebahnt werden. An diesen Tagen darf daher weder der Inhaber noch sein angestelltes Fachpersonal anwesend sein.

Weitere Ausnahmen:

Verkaufsstelle	Öffnungszeiten	Während der Ladenschlusszeiten erlaubt
Apotheken (nicht alle Apotheken zugleich, sog. Notdienstplan)	An allen Tagen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Nur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- u. Säuglingsnahrungsmitteln
Zeitungen/Zeitschriften	Samstags von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr Sonn- u. Feiertage 11:00 Uhr bis 13.00 Uhr	Gilt nur für Kioske !! (und nur für den Verkauf von Zeitungen u. Zeitschriften)
Tankstellen	An allen Tagen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Nur Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Abgabe von Betriebsstoffen, Verkauf von Reisebedarf (Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheke, Reiseandenken u. Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- u. Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausl. Geldsorten)
Auf Personenbahnhöfen	An allen Tagen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Am 24.12. nur bis 17.00 Uhr	
Auf Flughäfen	An allen Tagen 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Am 24.12. nur bis 17.00 Uhr	Für den Flughafen München (Munich Airport Center (MAC)) besteht eine Verordnung der Bayer. Staatsregierung, wonach auch Waren des täglichen Ge- u. Verbrauches sowie Geschenkartikel abgegeben werden dürfen
Bäcker/Konditoren	Zusätzlich an Sonn- und Feiertagen für max. 3 Stunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ¹⁾	
Verkauf von frischer Milch	Zusätzlich an Sonn- u. Feiertagen für max. 2 Stunden ¹⁾	
Blumenverkauf	zusätzlich an Sonn- u. Feiertagen für 2 Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- u. Bettag, am Totensonntag u. 1. Adventssonntag für 6 Stunden in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr ¹⁾	

¹⁾ Ausgenommen hiervon sind der 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.